

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0022/2021
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 03.02.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.02.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	10.03.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	18.03.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.03.2021	Ö

Betreff:

Umwandlung eines Teilstückes der Dietzestraße in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 05.02.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 23.02.2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Mombach** nimmt den Sachstand zur Kenntnis und der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für ein Teilstück der „Dietzestraße“, im Bereich ab „Bernhard-Winter-Straße“ bis zur Einmündung „Hauptstraße“, zu geben.

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gemäß § 45 Abs. 1b S. 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches, für ein Teilstück der „Dietzestraße“, im Bereich ab „Bernhard-Winter-Straße“ bis zur Einmündung „Hauptstraße“.

Sachverhalt:

Nach umfangreichen Umbauarbeiten gehen die Gehwege in der Dietzestraße niveaugleich in den Fahrstreifen über. Die örtliche Gestaltung lädt zu überwiegendem Aufenthalt über die gesamte Straßenbreite ein. Um diese Aufenthaltsfunktion zu bestärken und die zu Fuß Gehenden zu schützen, wird eine Beruhigung des fließenden Verkehrs benötigt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sind die Kriterien der StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dient einerseits zur Verkehrsberuhigung aufgrund der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit und andererseits zur Ordnung des ruhenden Verkehrs, da das Parken nur noch in gekennzeichneten Flächen zulässig ist. Ausgeschilderte Parkplätze sind bereits vorhanden

Die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen trifft die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 der Straßenverkehrsordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Lösung:

Die „Dietzestraße“ wird teilweise, ab der „Bernhard-Winter-Straße“ bis zur Einmündung „Hauptstraße“, als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierdurch darf nur noch in Schrittgeschwindigkeit gefahren und in gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

Alternativen:

Keine

Ausgaben/Finanzierung:

Ca. 200,- Euro die im laufenden Haushaltsplan enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine